

**Einkaufsbedingungen der Firma
KAESER Kompressoren GmbH, Dallingstr. 8, 4031
Linz
(nachstehend kurz „KAESER“ genannt)**

§ 1 Geltung der Einkaufsbedingungen

1. Nachstehende Einkaufsbedingungen gelten für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen KAESER und ihren Lieferanten, sofern der Lieferant Unternehmer ist. Abweichende Bestimmungen, insbesondere Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen des Lieferanten finden nur Anwendung, wenn sie von KAESER schriftlich bestätigt sind.
2. Mit der erstmaligen Lieferung auf der Grundlage dieser Einkaufsbedingungen erkennt der Lieferant die Bedingungen auch für alle weiteren Vertragsverhältnisse in der jeweils aktuellen Fassung als vereinbart an.

§ 2 Zustandekommen des Vertrages

1. Nur schriftliche Abschlüsse, Bestellungen, Lieferabrufe sowie ihre Änderungen und Ergänzungen -auch per Fax oder Email- haben Gültigkeit. Bestellungen und Lieferabrufe können auch durch Datenfernübertragung (z.B. EDI) oder durch maschinell lesbare Datenträger erfolgen. Es zählt ausschließlich der Inhalt der Bestellung. Der Lieferant hat die Bestellung innerhalb von maximal 7 Tagen seit dem Beststellungsdatum schriftlich zu bestätigen. Sollten kürzere Lieferfristen gelten, so verkürzt sich die Bestätigungsfrist auf die Hälfte des Lieferzeitraums. Nach Ablauf dieser Frist ist KAESER berechtigt, ihre Bestellung(en) zu widerrufen. Ansprüche des Lieferanten aufgrund wirksamen Widerrufs sind ausgeschlossen.
2. KAESER ist berechtigt, auch nach Vertragsschluss, Änderungen des Liefergegenstandes zu verlangen, wenn die Abweichungen für den Lieferanten zumutbar sind oder KAESER sich verpflichtet, dem Lieferanten aus der Änderung des Liefergegenstandes etwaig entstehende Mehrkosten zu erstatten.
3. Der Lieferant darf Unteraufträge für die Liefergegenstände nur mit Zustimmung von KAESER erteilen.

§ 3 Preise, Zahlung

1. Vereinbarte Preise sind Festpreise und schließen sämtliche Kosten für Verpackung, Transport bis zu der angegebenen Empfangs- bzw. Verwendungsstelle, für Zollformalitäten und Zoll sowie die jeweils geltende Umsatzsteuer ein. Sind in der Bestellung keine Preise angegeben, sind die vom Lieferanten verlangten Preise zuvor zur Einwilligung KAESER bekannt zu geben.
2. Rechnungen sind mit allen dazugehörigen Daten wie z. B. Bestell- Artikel und Zolltarifnummer sowie Umsatzsteuerausweis in zweifacher Ausfertigung nach Lieferung zu übersenden. Solange diese Angaben fehlen, sind Rechnungen nicht fällig.
3. KAESER zahlt vorbehaltlich einer Prüfung nach Waren- und Rechnungseingang innerhalb von 14 Tagen mit 3% Skonto, oder innerhalb von 30 Tagen netto.
4. Bei Annahme verfrühter Lieferungen richtet sich die Fälligkeit nach dem ursprünglich vereinbarten Liefertermin.
5. Bei unvollständiger oder fehlerhafter Lieferung ist KAESER berechtigt, die Zahlung ganz oder wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten. Zurückbehaltungs- und Aufrechnungsrechte gegen Ansprüche von KAESER stehen dem Lieferanten nur mit solchen Forderungen zu, die von KAESER anerkannt oder rechtskräftig festgestellt bzw. bereits entscheidungsfähig sind.

§ 4 Liefertermine und -fristen

1. Die vereinbarten Liefertermine und -fristen sind verbindlich. Zur Einhaltung zählt der Wareneingang bei KAESER oder am vereinbarten – im Zweifel von KAESER zu bestimmenden – Leistungsort.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, KAESER unverzüglich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass vereinbarte Liefertermine nicht eingehalten werden können.
3. Hält der Lieferant Liefertermine und -fristen aus Gründen, die in seiner Risikosphäre liegen, nicht ein, ist KAESER berechtigt, ohne weitere Nachfristsetzung vom Verträge zurückzutreten und / oder Schadensersatz zu verlangen.
4. Werden vom Lieferanten Liefertermine und -fristen aus Gründen, die er nachweislich nicht zu vertreten hat, nicht eingehalten, verpflichten sich die Vertragsparteien, entsprechend den veränderten Verhältnissen den Vertrag nach Treu und Glauben anzupassen. KAESER ist allerdings von jeglicher Verpflichtung zur Abnahme der bestellten Lieferung insoweit befreit und zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, als die Lieferung infolge des Zeitablaufes für KAESER unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht mehr verwertbar ist.
5. Teillieferungen sind nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zulässig.
6. Ein Eigentumsvorbehalt ist nicht vereinbart.

§ 5 Gefahrübergang / Verpackung / Versicherung

1. Die Lieferung hat grundsätzlich frei Haus zu erfolgen und erfolgt auf Gefahr des Lieferanten bis zum Zeitpunkt der vollständigen Ablieferung an der vertraglich vereinbarten Empfangs- oder Verwendungsstelle. Übernimmt KAESER die Anlieferung, erfolgt der Transport gleichwohl auf Gefahr des Lieferanten.
2. Der Lieferant hat die zu liefernden Gegenstände ausschließlich in umweltfreundlichem Verpackungsmaterial so zu verpacken, dass Transportschäden verhindert werden und zugleich der Entsorgungsaufwand für KAESER minimiert wird. Darüber hinaus gelten die Bestimmungen der Verpackungsverordnung.
3. Der Lieferant versichert die Lieferung auf seine Kosten gegen Verlust und Schäden beim Transport und weist KAESER die Versicherung auf Anforderung nach.

§ 6 Mängelanzeigen

- 1.a) KAESER untersucht die gelieferten Produkte binnen einer Frist von zwei Wochen ab Lieferung der Ware. Ist die Funktion und Mangelfreiheit des gelieferten Produktes ohne unzumutbaren Aufwand erst bei dessen Einbau oder bei der Inbetriebnahme und / oder der Abnahme des Fertigproduktes

feststellbar, kann die Untersuchung auch noch später zu einem dieser Anlässe erfolgen.

- b) Wurde zwischen dem Lieferanten und KAESER eine besondere Qualitätssicherungsvereinbarung getroffen, beschränkt sich die Untersuchungspflicht auf Transportschäden, Identitäts- und Mengenprüfung sowie – sofern zumutbar - auf Funktionskontrolle. Das gleiche gilt, wenn der Lieferant gemäß ISO 9000 ff. zertifiziert ist, er mit dieser Zertifizierung geworben hat und er nicht binnen einer Frist von einer Woche nach Vertragsschluss gegenüber KAESER schriftlich klargestellt hat, dass diese Bedeutung nicht an die Zertifizierung geknüpft werden solle.
2. Entdeckte Mängel sind binnen zwei Wochen zu rügen.
3. Der Lieferant verzichtet auf den Einwand verspäteter Untersuchungen und/oder Rügen, sofern KAESER ihren Verpflichtungen entsprechend den vorstehenden Ziffern 1. bis 2. nachgekommen ist.

§ 7 Gewährleistung / Garantie

1. Der Lieferant garantiert, dass sämtliche Lieferungen / Leistungen dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen nationalen, europäischen und internationalen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen. Der Lieferant garantiert zudem die Umweltverträglichkeit der gelieferten Produkte und der Verpackungsmaterialien. Entsprechen die gelieferten Produkte nicht der übernommenen Garantie, haftet der Lieferant für sämtliche daraus folgende Schäden einschließlich Folgeschäden. KAESER ist berechtigt, vom Lieferanten die kostenlose Vorlage von Beschaffenheitszeugnissen bezüglich der Liefergegenstände zu verlangen.
- 2.a) Der Gewährleistungszeitraum beträgt drei Jahre nach Feststellung des Mangels durch KAESER, längstens jedoch 5 Jahre nach Gefahrenübergang bzw. im Falle der Erbringung von Werkleistungen durch den Lieferanten ab dem Zeitpunkt der Abnahme. Während dieses Zeitraums geltend gemachte Mängel gelten als bereits im Zeitpunkt der Übergabe an KAESER vorhanden gewesen.
- b) Im Falle des unveränderten Einbaus der Liefergegenstände in Produkte von KAESER, beginnt die Gewährleistungsfrist mit dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Produkte durch den Endabnehmer. Sie endet spätestens allerdings fünf Jahre nach Lieferung der Ware an KAESER bzw. im Falle von Werkleistungen nach Abnahme der Leistung durch KAESER.
- c) Davon unberührt bleiben etwaige Rückgriffsrechte von KAESER gegen den Lieferanten im Falle der Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen eines Verbrauchers gegen seinen Vertragspartner auf Rücknahme der Ware oder Minderung des Kaufpreises. In diesem Fall gelten die besonderen Vorschriften für Verbraucher gemäß dem Konsumentenschutzgesetz.
3. Treten während der Gewährleistungszeit Sachmängel an Lieferungen auf, hat der Lieferant Nacherfüllung zu leisten und zwar nach Wahl von KAESER durch Reparatur oder Ersatzlieferung einer mangelfreien Sache. Ansprüche von KAESER auf Schadensersatz bzw. auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen bleiben davon unberührt. Sämtliche zur Nacherfüllung, Ersatzlieferung oder Reparatur erforderlichen Kosten (z. B. Personal- Materialaufwand / Transport (incl. Zölle) / erhöhter, über den üblichen Rahmen hinausgehender Prüfaufwand bei der Wareneingangskontrolle / erforderlicher Rückruf / Kosten der Rechtsverfolgung etc. trägt der Lieferant.
4. Wird der Nacherfüllungsanspruch von KAESER nicht innerhalb gesetzter Fristen erfüllt, gilt die Nacherfüllung als gescheitert und KAESER ist berechtigt, auf Kosten und Gefahr des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen, ohne dass die Sachmängelhaftung des Lieferanten im Übrigen davon berührt wird.
5. Der Auftragnehmer trägt Kosten und Gefahr der Rücksendung mangelhafter Liefergegenstände

§ 8 Produkthaftung

1. Der Lieferant ist verpflichtet, KAESER solche Schäden zu ersetzen, die ihm wegen eines Mangels des Liefergegenstandes entstehen. Wird KAESER nach den Vorschriften in- oder ausländischer Produkthaftungsregelungen wegen der Fehlerhaftigkeit des Produktes in Anspruch genommen, die auf Fehlern der vom Lieferanten gelieferten Ware beruhen, ist der Lieferant verpflichtet, KAESER von sämtlichen Ansprüchen, die auf einen Mangel der gelieferten Teile zurückzuführen sind, schad- und klaglos zu halten. Die Ersatzpflicht des Lieferanten umfasst neben Schadensersatzleistungen an Dritte auch Kosten der Rechtsverteidigung, Rückrufkosten, Ein- und Ausbaukosten sowie den Verwaltungs- und sonstigen Aufwand von KAESER für die Schadensabwicklung.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, auf seine Kosten eine Produkthaftungsversicherung, die auch – wenn und soweit eindeckbar - das Rückrufisiko mit umfasst, abzuschließen und KAESER auf Verlangen nachzuweisen. Der Versicherungsschutz der Produkthaftungsversicherung ist weltweit zu erstrecken und hat hinsichtlich Umfang und Dauer den jeweiligen Haftungshöchstgrenzen des österreichischen Produkthaftpflichtgesetzes zu entsprechen.

§ 9 Geheimhaltung / Modelle / Werkzeuge / Datenschutz

1. Der Lieferant ist verpflichtet, den Vertragsschluss vertraulich zu behandeln. Sämtliche kaufmännischen und technischen Einzelheiten sowie Betriebsvorgänge, die ihm durch die Geschäftsbeziehung mit KAESER bekannt geworden sind, sind solange als Geschäftsgeheimnisse geheim zu halten, solange sie nicht allgemein bekannt geworden sind. Die Geheimhaltungspflicht, die auch über die Beendigung des Vertrages hinaus gilt, hat der Lieferant seinen Beschäftigten, Unterprioritäten oder sonstigen Beauftragten vertraglich in gleicher Form aufzuerlegen.
2. Gegenstände, wie insbesondere Werkzeuge, Formen, Vorrichtungen, Modelle, Matrizen, Schablonen, Muster und sonstige Fertigungsmittel, die dem Lieferanten von KAESER zur Verfügung gestellt worden sind, bleiben Eigentum von KAESER. Werden die vorgenannten Gegenstände für KAESER gefertigt, werden diese bereits bei Erstellung bzw. Herstellung Eigentum von KAESER, wobei der Lieferant als Besitztmitter fungiert. Der Lieferant kennzeichnet diese Gegenstände als Eigentum von KAESER.

Dabei hat der Lieferant darauf zu achten, dass die Kennzeichnung an geeigneter Stelle, gut erkennbar und nicht leicht entfernbar erfolgt. Das gleiche gilt für Rezepturen, Zeichnungen, Analysemethoden und für mitgeteilte Verfahrensweisen.

Die vorbezeichneten Gegenstände, Unterlagen und Verfahrensweisen dürfen Dritten nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von KAESER überlassen oder sonst wie zugänglich gemacht werden. Voraussetzungen für die Einwilligung ist die Mitteilung über den Verwendungszweck und den Empfänger.

3. Der Lieferant ist verpflichtet, die im Eigentum von KAESER stehenden Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von KAESER angeforderten Waren einzusetzen und diese -soweit nicht bereits durch KAESER versichert- auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten an den Werkzeugen hat er auf eigene Kosten durchzuführen.
4. Dem Lieferanten ist bekannt, dass seine personenbezogenen Daten von KAESER auf Datenträger gespeichert werden.

§ 10 Schutzrechte

1. Der Lieferant haftet für Schäden, die sich bei vertragsgemäßer Verwendung der Liefergegenstände aus der Verletzung von Schutzrechten und/oder Schutzrechtsanmeldungen ergeben.
2. Bei Inanspruchnahme von KAESER oder ihrer Abnehmer durch Dritte, stellt er diese von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Schutzrechte auf erstes Anfordern frei. Die Freistellungspflicht (Schad- und Klagoshaltung) des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die KAESER oder ihren Abnehmern aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch den Dritten erwachsen. Hierzu gehören insbesondere die Kosten der Rechtsverteidigung und -wahrnehmung sowie sämtlicher Kosten einer notwendigen Ersatzbeschaffung.
3. Die Freistellungspflicht des Lieferanten besteht nicht, soweit die Liefergegenstände nach von KAESER übergebenen Rezepturen, Zeichnungen, Modellen oder sonstigen, diesen gleichkommenden Beschreibungen oder Angaben von KAESER in Unkenntnis der Schutzrechte Dritter hergestellt wurden. Dies gilt nicht im Falle grob fahrlässiger Unkenntnis des Lieferanten. Soweit der Lieferant nach Ziff. 3 nicht haftet, stellt KAESER ihn von Ansprüchen Dritter frei.
4. Der Lieferant wird die Nutzung veröffentlichter, eigener unveröffentlichter oder lizenzierte Schutzrechte Dritter bzw. von Schutzrechtsanmeldungen spätestens vor Abschluss der Vertragsverhandlungen schriftlich mitteilen. Einen zusätzlichen Vergütungsanspruch wegen der Nutzung eigener oder fremder Schutzrechte bzw. Schutzrechtsanmeldungen durch die Verwendung der gelieferten Teile hat der Lieferant nicht.
5. Die Verjährungsfrist für die in § 10 genannten Ansprüche gegen den Lieferanten beträgt 10 Jahre, gerechnet ab Vertragsschluss.

§ 11 Sicherheitsbestimmungen

1. Der Lieferant hat für seine Lieferungen die anerkannten Regeln der Technik, die Sicherheits-, Unfallverhütungs- und Umweltschutzvorschriften und die dem Stand der Technik entsprechenden bzw. die darüber hinaus gehenden vereinbarten technischen Daten bzw. Grenzwerte einzuhalten. Zu beachten sind insbesondere auch DIN, EN, ISO, LMBG, VDE, EG-Richtlinien (Bsp. EG Maschinenrichtlinie, Druckbehälterverordnung etc.) und die sonstigen für seinen Lieferumfang einschlägigen nationalen und internationalen Regelwerke und / oder EU-Richtlinien.
2. Der Lieferant verpflichtet sich, ausschließlich Materialien einzusetzen, die den jeweils geltenden gesetzlichen Sicherheitsauflagen und -bestimmungen, insbesondere für eingeschränkte, giftige und gefährliche Stoffe, entsprechen. Gleiches gilt für Schutzbestimmungen zugunsten der Umwelt und Vorschriften im Zusammenhang mit Elektrizität und elektromagnetischen Feldern. Die Verpflichtung umfasst sämtliche weltweit geltenden Vorschriften.
3. Entsprechen die Produkte des Lieferanten nicht den unter Ziffer 1. bis 2. aufgestellten Anforderungen, ist KAESER zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Darüber hinaus bestehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.
4. Beabsichtigte Änderungen des Liefergegenstandes, der Zertifikate, Zulassungen, Atteste usw. sind KAESER mitzuteilen. Sie bedürfen der schriftlichen Zustimmung von KAESER.

§ 12 Qualität und Dokumentation

1. Zum Lieferumfang gehören ohne gesonderte Berechnung die produktspezifischen und/oder technischen Dokumentationen, die Konformitätserklärung sowie sonstige für den Bestellgegenstand oder dessen Verwendung erforderlichen Unterlagen (z. B. Betriebs- und Wartungsanleitungen, Lagerungs- und Montagehinweise etc.) und Bescheinigungen sowie die erforderlichen Kennzeichnungen der Teile (Marken, Herstellerkennzeichen, Bestellkennzeichen, Artikel-Nr., Serienkennzeichen etc.) und / oder deren Verpackung. Der Lieferant hat zudem Stückgewichte und -abmessungen der zu liefernden Teile in der Auftragsbestätigung anzugeben.
2. Die Kosten für Konformitätserklärungen trägt der Lieferant. Die Konformitätserklärungen sowie die in § 12 Ziffer 1. genannten Unterlagen sind auf Verlangen von KAESER in deutscher Sprache und / oder sämtlichen Amtssprachen der EG unverzüglich vorzulegen.
3. Unabhängig davon hat der Lieferant die Qualität der Liefergegenstände ständig zu überprüfen. Mögliche Verbesserungen hat er KAESER unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt insbesondere bei sicherheitsrelevanten Bauteilen. Der Lieferant ist zur Überprüfung der Konstruktion auf Herstellbarkeit und zu einer Plausibilitätskontrolle verpflichtet. Auf erkennbare Fehler der Vorgaben und absehbare Komplikationen hat er KAESER unverzüglich hinzuweisen.
- 4.a) Werden bei der Bestellung Mindest- und/oder Maximalwerte von Parametern angegeben, dürfen die genannten Maximalwerte in keinem Bereich des Werkstückes oder Produktes überschritten, die genannten Minimalwerte in keinem Fall und an keiner Stelle unterschritten werden.
- b) Dies ist durch geeignete Prüf- und Messverfahren sicherzustellen und zu dokumentieren.
- c) KAESER kann die Bekanntgabe der Ergebnisse dieser Überprüfung jederzeit und ohne zusätzliche Kosten in schriftlicher Form verlangen.
5. Sind Art und Umfang der Prüfung sowie die Prüfmittel und -methoden zwischen dem Lieferanten und KAESER nicht fest vereinbart, ist KAESER auf Verlangen des Lieferanten im Rahmen ihrer Kenntnisse, Erfahrungen

und Möglichkeiten bereit, die Prüfungen mit ihm zu erörtern, um den jeweils erforderlichen Stand der Prüftechnik zu ermitteln. Unabhängig davon hat die Prüfung nach Art und Umfang zumindest dem Stand der Technik zu entsprechen.

6. Sicherheitsrelevante Teile hat der Lieferant einer Prüfung zu unterziehen, die zu dokumentieren ist. Er hat dabei in besonderen Aufzeichnungen festzuhalten, wann, in welcher Weise und durch wen die Liefergegenstände auf diese Eigenschaften geprüft worden sind. Dies gilt auch für die Prüfergebnisse. Der Prüfung unterliegen sicherheitsrelevante Teile, die in den produktspezifischen bzw. technischen Unterlagen oder aufgrund gesonderter Vereinbarungen, als solche gekennzeichnet sind oder deren Sicherheitsrelevanz offensichtlich ist. Die Prüfunterlagen sind 10 Jahre aufzubewahren und KAESER auf Anforderung kostenfrei vorzulegen. Vorlieferanten hat der Lieferant im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten im gleichen Umfang durch schriftlichen Vertrag zu verpflichten.
7. Soweit Behörden, die für die Produktionssicherheit, Produktionskennzeichnung, Abgasbestimmungen o.ä. zuständig sind, zur Nachprüfung bestimmter Anforderungen Einblick in den Produktionsablauf und die Prüfunterlagen von KAESER verlangen, erklärt sich der Lieferant gegenüber KAESER bereit, KAESER in seinem Betrieb die gleichen Rechte einzuräumen und dabei zumutbare Unterstützung zu geben.

§ 13 Auditierung

1. KAESER ist berechtigt, eine Auditierung des Lieferanten selbst durchzuführen oder durch einen Sachverständigen nach ihrer Wahl durchführen zu lassen. Diese umfasst eine Überprüfung des Betriebs und des Qualitätssicherungssystems des Lieferanten und eine anschließende Bewertung. Die hierbei gewonnenen Erkenntnisse werden zur Grundlage weiterer Auftragsvergaben sowie zur internen Einstufung des Betriebes (Rating) durch KAESER gemacht.
- 2.a) KAESER ist zu angemeldeten Kontrollen des laufenden Geschäftsbetriebs des Lieferanten zur Überwachung der Qualitätssicherungsmaßnahmen berechtigt.
- b) Sofern es in der Vergangenheit zu Qualitätsproblemen gekommen war, ist KAESER auch zu unangemeldeten Kontrollen zur Überwachung der Qualitätssicherungsmaßnahmen berechtigt. Dieses Recht steht KAESER nicht zu, wenn die letzte Beanstandung der Qualitätssicherungsmaßnahmen des Lieferanten länger als ein Jahr zurückliegt oder bei zwei unangemeldeten Kontrollen infolge keine Mängel festgestellt werden konnten.
- c) KAESER hat, sofern sie ein angemessenes berechtigtes Interesse nachweist, ein Recht auf Einsichtnahme in die Unterlagen des Zulieferers. Ein derartiges berechtigtes Interesse liegt insbesondere dann vor, wenn hierdurch Erkenntnisse gewonnen werden können, die es erlauben, die Notwendigkeit und den Umfang eines Rückrufs abschätzen zu können.

§ 14 Allgemeine Bestimmungen

1. Verstößt der Lieferant gegen wesentliche Vertragspflichten oder wird über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen, ist KAESER berechtigt, von dem nichterfüllten Teil des Vertrages zurückzutreten.
2. Dieses Rücktrittsrecht gilt auch, wenn der Lieferant Produkte in Kinderarbeit herstellt oder herstellen lässt.
- 3.a) Die Unwirksamkeit einzelner Klauseln berührt die Wirksamkeit im Übrigen nicht; die unwirksamen Klauseln werden vielmehr durch solche gültigen Klauseln ersetzt, die den zu ersetzenden Klauseln wirtschaftlich am Nächsten kommen; Gleiches gilt für die Vertragsauslegung ganz generell.
4. Dem Lieferanten steht ein Aufrechnungsrecht gegen Forderungen von KAESER nicht zu; Gleiches gilt für ein allfälliges Zurückbehaltungsrecht.
5. Alle Änderungen von mit KAESER geschlossenen Verträgen bedürfen, bei sonstiger Ungültigkeit, der Schriftform.
6. Auf sämtliche Vereinbarungen mit oder im Zusammenhang mit KAESER ist österreichisches Recht anwendbar.7. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen.
8. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz von KAESER. KAESER kann nach ihrer Wahl allerdings den Lieferanten auch an dessen Sitz oder am Ort der Leistungserbringung verklagen.